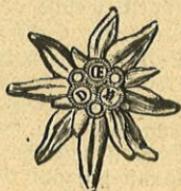


4 Z 1
(1924)

1924 A 78

Zeitung des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins.



§ 1. Der Verein führt den Namen: Deutscher und Österreichischer Alpenverein (D. u. De. A.-V.) (E. V.).

Zweck des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins ist, die Kenntnis der Alpen im allgemeinen zu erweitern und zu verbreiten, sowie die Bereisung der Ostalpen zu erleichtern.

Der Verein ist unpolitisch; die Erörterung und Verfolgung politischer Angelegenheiten liegt außerhalb seiner Zuständigkeit.

Er hat seinen Sitz bis zum Ablaufe des Jahres 1925 in München.

In Österreich wurde der Bestand des D. u. De. A.-V. mit Erlass des Bundesministeriums des Innern vom 16. November 1921 (Bl. 199 627 ex 1921 (Abteilung 7, Innenes)) bestehignt.

Im Deutschen Reich ist der Verein in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind: Herausgabe von schriftstellerischen und künstlerischen Arbeiten, Förderung des Verkehrs-, des Unterkunfts- und des Führerwesens, Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften und Vorträgen sowie Unterstützung von Unternehmungen, welche dem Vereinszwecke dienen.

§ 3. Der Verein besteht aus Sektionen.

Die Bildung einer Sektion innerhalb Deutschlands und Österreichs erfolgt auf Antrag hin durch Beschluß des Hauptausschusses mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist endgültig.

Die Bildung einer Sektion außerhalb Deutschlands und Österreichs erfolgt auf Anmeldung hin auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung.

Dem Antragen um Genehmigung ist die Sektionsatzung beizulegen, die mit der Vereinsatzung im Einklang stehen muß.

In rechtlicher Beziehung bildet jede Sektion eine selbständige Körperschaft und hat dem Gesamtverein gegenüber nur die in §§ 7 und 8 bezeichneten Verpflichtungen.

Das Ausscheiden einer Sektion aus dem Verein erfolgt:

- durch Auflösung,
- durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
- durch Austrittserklärung,
- durch Ausschluß.

Der Ausschluß kann nur ausgesprochen werden, wenn eine Sektion beharrlich gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Der Antrag auf Ausschluß einer Sektion kann nur vom Hauptausschusse an die Hauptversammlung gestellt werden, die mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Die ausgeschiedene Sektion hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5. Die Sektionen haben für jedes ihrer Mitglieder jährlich den von der Hauptversammlung festgelegten Vereinsbeitrag an die Vereinskasse abzuführen.

Jedes Mitglied einer Sektion gehört als solches dem D. u. De. Alpenverein an und ist berechtigt, an den Hauptversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu benützen.

§ 6. Für Sektionsmitglieder, die mehreren Sektionen angehören, hat nur die Sektion, von der sie die Jahresmarke beziehen, den vollen Vereinsbeitrag abzuführen.

Für Ehefrauen, dem elterlichen Hausstand angehörige Söhne und Töchter unter 20 Jahren von Mitgliedern ist, wenn sie einer Sektion beitreten, ein ermäßigter Vereinsbeitrag an die Vereinskasse abzuführen, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Das gleiche gilt, ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft der Eltern, für junge Leute zwischen 18 und 25 Jahren, die noch in der Berufsausbildung begriffen sind und nicht über eigene Einkünfte verfügen; es gilt ferner für Mitglieder, welche das 60. Lebensjahr vollendet haben, ununterbrochen 20 Jahre dem Gesamtverein angehören und auf Antrag von ihrer Sektion eine entsprechende Ermäßigung des Sektionsbeitrages bewilligt erhalten haben.

§ 7. Jede Sektion ist verpflichtet:

1. den Eintritt oder Austritt von Mitgliedern sofort dem Hauptausschusse bekanntzugeben,
2. nach Jahresende den Jahresbericht und die Jahresrechnung, wie sie von der Hauptversammlung der Sektion genehmigt wurden, dem Hauptausschusse abschriftlich oder gedruckt zu übersenden,
3. das Ergebnis der Vorstand- (Ausschuß-) Wahlen sofort dem Hauptausschusse mitzuteilen,
4. zu Änderungen ihrer Satzung die Genehmigung des Hauptausschusses einzuholen. Wird die Genehmigung versagt, so ist Berufung an die Hauptversammlung zulässig, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§ 8. Jede Sektion hat die Beiträge für ihre Mitglieder (§§ 5 und 6) im Laufe des ersten Kalendervierteljahres an die Vereinskasse abzuführen.

Für später eingetretene Mitglieder sind die Beiträge bei der Abrechnung mit der Vereinskasse einzuzahlen.

§ 9. Der Sitz des Vereins wird von der Hauptversammlung jeweils auf die Dauer von fünf Jahren bestimmt.

Als Sitz kann nur ein Ort im Deutschen Reich oder in Oesterreich gewählt werden, in welchem eine Sektion des Vereins besteht.

Einmalige Wiederwahl des gleichen Ortes für die nächste Wahlperiode ist zulässig. In diesem Falle ist zur Gültigkeit der Wahl eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 10. Die Angelegenheiten des Vereins werden von der Hauptversammlung, dem Hauptausschusse und dem Verwaltungsausschusse besorgt.

§ 11. Nach außen wird der Verein von dem ersten und in dessen Verhinderung von dem zweiten oder dritten Vorsitzenden des Hauptausschusses vertreten, der die Ausfertigungen und Bekanntmachungen unterzeichnet.

Verpflichtende Erklärungen bedürfen außerdem noch der Unterschrift eines anderen Mitgliedes (Vorsitzenden) des Hauptausschusses.

§ 12. Der Hauptausschuss besteht aus drei Vorsitzenden und 25 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung aus den Mitgliedern der Sektionen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.

Keiner der Vorsitzenden darf gleichzeitig erster Vorstand einer Sektion sein.

Die Hauptversammlung bestimmt bei der Wahl den 1., 2. und 3. Vorsitzenden, im übrigen bleibt die Verteilung der Geschäfte dem Hauptausschusse überlassen.

Von den 25 Mitgliedern scheiden jedes Jahr fünf aus, an deren Stelle sind andere von der Hauptversammlung zu wählen. Ausgeschiedene Mitglieder sind erst nach Ablauf eines Jahres wieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied (Vorsitzender) durch Rücktritt oder Tod aus, so wird an dessen Stelle für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied (Vorsitzender) von der Hauptversammlung gewählt.

§ 13. Einer der Vorsitzenden und fünf weitere Mitglieder des Hauptausschusses müssen im Sitz des Vereins wohnen.

§ 14. Der Hauptausschuss ist mit der Leitung der allgemeinen Vereinsangelegenheiten betraut; er vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und entscheidet in allen ihr nicht vorbehaltenen Angelegenheiten.

Er legt der Hauptversammlung Jahres- und Rechenschaftsbericht sowie den Vorschlag vor, macht Wahlvorschläge und stellt ihre Geschäftsordnung und Tagesordnung fest.

§ 15. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden von einem der Vorsitzenden einberufen und finden unter dessen Leitung in der Regel am Sitz des Vereins, zur Zeit der Hauptversammlung am Orte der letzteren statt.

Zu den Sitzungen sind die Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuberufen.

Der Hauptausschuss ist beschlußfähig, wenn wenigstens 15 Mitglieder, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, anwesend; er beschließt, außer im Falle des § 3 Abs. 2, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmenengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die nicht am Orte der Sitzung wohnenden Mitglieder Reise- und Tagegelder.

Der Vorsitzende des Hauptausschusses kann ausnahmsweise in dringlichen Fällen die Beschlusssfassung auch durch Umlauffschreiben herbeiführen; verlangen jedoch mindestens fünf Mitglieder schriftlich die Abberaumung einer Sitzung des Hauptausschusses, so hat der Vorsitzende dem Verlangen zu entsprechen.

Der Hauptausschuss kann aus seinen Mitgliedern ständige Unterschüsse für die Vorbereitung besonders wichtiger Angelegenheiten bilden. Diese Ausschüsse können vom Hauptausschuss nach Bedarf durch Zusammensetzung anderer Sektionsmitglieder verstärkt werden.

§ 16. Die Besorgung der laufenden Geschäfte einschließlich Aufsicht über die Kanzlei obliegt dem Verwaltungsausschuss, welcher aus den am Vereinsstätte wohnhaften Mitgliedern des Hauptausschusses (§ 13) besteht.

Die Wirksamkeit des Verwaltungsausschusses wird durch die Geschäftsordnung geregelt, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird und jederzeit mit einfacher Stimmenmehrheit abgeändert werden kann.

In besonders dringenden Fällen ist er berechtigt, Entscheidungen in Angelegenheiten zu treffen, die dem Hauptausschusse vorbehalten sind, hat aber dessen Genehmigung sofort einzuhören.

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses steht den Sektionen die Berufung an den Hauptausschuss zu.

§ 17. Der Hauptausschuss und der Verwaltungsausschuss werden bei ihrer Geschäftsführung durch den Kanzleileiter und Schriftleiter unterstützt. Diese werden auf Vorschlag des Hauptausschusses von der Hauptversammlung ernannt, die auch über die Dauer und die Bedingungen der Anstellung entscheidet.

Sie sind berechtigt und auf Verlangen des Vorsitzenden verpflichtet, an den Sitzungen des Hauptausschusses und Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Anstellung weiterer Hilfskräfte bleibt dem Verwaltungsausschusse überlassen.

§ 18. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Laufe des dritten Kalendervierteljahres statt. Sie wird vom Hauptausschuss einberufen.

Die Tagesordnung ist mindestens vier Wochen vor der Haupt-

versammlung in den „Mitteilungen des D. u. De. A.-V.“ zu veröffentlichen.

Anträge, die auf die Tagesordnung gestellt werden sollen, sind mindestens bis zum 1. April dem Hauptausschusse einzufinden.

Innerhalb der Frist eingebrachte Anträge von Sektionen sind auf die Tagesordnung zu stellen.

Anträge von Sektionen, die erst nach Ablauf der Frist eingehen, sowie Anträge von Sektionsmitgliedern kann der Hauptausschuss nach seinem Ermessen auf die Tagesordnung stellen oder ablehnen.

Für solche abgelehnte Anträge gelten die Bestimmungen des § 23.

§ 19. Am Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung findet unter Leitung des Hauptausschusses eine vertrauliche Vorbesprechung statt, an der jedes Mitglied einer Sektion teilnehmen kann. In dieser Vorbesprechung können außer den Gegenständen der Tagesordnung noch andere Vereinsangelegenheiten behandelt werden.

§ 20. Die ordentliche Hauptversammlung nimmt vom Hauptausschuß den Jahres- und Rechenschaftsbericht sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen, erteilt Entlastung, entscheidet über den Vorantrag und die eingebrachten Anträge; sie wählt Rechnungsprüfer und deren Ersatzmänner, den Ort der nächsten Hauptversammlung, den Sitz des Vereins, die Vorsitzenden und den Hauptausschuß. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und zwei von ihr gewählten Teilnehmern zu beurkunden.

§ 21. Zur Abstimmung in der Hauptversammlung sind nur die Vertreter der Sektionen berechtigt.

Hierbei hat jede Sektion:

bis	50 Mitglieder	1 Stimme,
von	51 bis 100 Mitglieder	2 Stimmen,
von	101 bis 150 Mitglieder	3 Stimmen,
von	151 bis 200 Mitglieder	4 Stimmen,
von	201 bis 300 Mitglieder	5 Stimmen,
von	301 bis 400 Mitglieder	6 Stimmen,
von	401 bis 500 Mitglieder	7 Stimmen,
von	501 bis 600 Mitglieder	8 Stimmen,
von	601 bis 800 Mitglieder	9 Stimmen,
von	801 bis 1000 Mitglieder	10 Stimmen,
von	1001 bis 1500 Mitglieder	11 Stimmen,
von	1501 bis 2000 Mitglieder	12 Stimmen,

von 2001 ab für je weitere 1000 Mitglieder um je 1 Stimme mehr.

Bei Feststellung der Stimmenzahl werden jeder Sektion nur so viele Mitglieder angerechnet, als sie Jahresbeiträge bis zum 31. Mai an die Vereinstasse abgeliefert hat.

Jede Sektion hat aus ihren Mitgliedern einen Stimmführer zu bestellen. Das mit der Stimmführung betraute Sektionsmitglied ist in der Vollmacht mit Namen zu bezeichnen.

Vertretung und Stimmführung kann auch einer andern Sektion übertragen werden, doch kann keine Sektion mehr als 25 Stimmen führen.

Mitglieder des Hauptausschusses dürfen nicht Stimmführer oder Vertreter ihrer oder anderer Sektionen sein.

§ 22. Die Entscheidung über jeden Antrag mit Ausnahme der in §§ 3 (Abs. 8), 9 (Abs. 3), 25 und 27 vorgelebten Fälle erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 23. Selbständige Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können erst nach Erledigung der Tagesordnung und nur dann zur Verhandlung gebracht werden, wenn sie von einem Drittel der Stimmen unterstützt sind.

Solche Anträge sind mit kurzer Begründung schriftlich dem Vorsitzenden der Hauptversammlung zu überreichen, der zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen hat.

§ 24. Der Hauptausschuss kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

Er ist dazu verpflichtet, wenn der Antrag auf Einberufung von einer Anzahl von Sektionen gestellt wird, die zusammen über ein Achtel der Stimmenzahl nach dem Stande der Abrechnung vom letzten 31. Mai verfügen.

In diesem Falle ist die Einberufung binnen vier Wochen nach Empfang des Antrages zu vollziehen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in den „Mitteilungen“ mindestens vier Wochen vor dem Zusammentreffen der Versammlung, der spätestens binnen acht Wochen nach der Einberufung erfolgen muß. Ort und Zeit der Versammlung bestimmt der Hauptausschuss.

Die Stimmenzahl wird bemessen nach dem Stande der Abrechnung des vorausgegangenen 31. Mai.

§ 25. Änderungen der Satzung können vom Hauptausschuss sowie von jeder Sektion beantragt werden. Im letzteren Falle muß der Antrag von Sektionen unterstützt sein, die zusammen über mindestens ein Achtel der Stimmenzahl nach dem Stande der Abrechnung vom letzten 31. Mai verfügen.

Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Hauptausschusse schriftlich vor dem 1. März einzureichen, wenn sie auf die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung des betreffenden

Jahres gesetzt werden sollen. Später gestellte Anträge können erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung behandelt werden, sofern nicht die Voraussetzung für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung vorliegt.

Zur Gültigkeit des Aenderungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 26. Aus den Vereinsverhältnissen sich ergebende Streitigkeiten werden von einem Schiedsgerichte entschieden.

Jede Partei bezeichnet dem Hauptausschuß zwei Schiedsrichter, welche sich über die Wahl eines Obmannes einigen. Hat die eine Partei ihre Schiedsrichter benannt, so hat die andere Partei die ihren binnen 14 Tagen ebenfalls zu bezeichnen, andernfalls das Recht ihrer Ernennung auf den Hauptausschuß übergeht.

Erfolgt über die Wahl des Obmannes keine Einigung, so ernennt den Obmann der Hauptausschuß.

Der Obmann bestimmt den Sitz des Schiedsgerichts. Das Verfahren regelt sich nach den am Sitz des Schiedsgerichts geltenden Bestimmungen.

§ 27. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß von mindestens der Hälfte sämtlicher Sektionen unterstützt sein und schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Hauptausschuß eingereicht werden.

Letzterer hat innerhalb vier Wochen nach Eingang des Antrages eine Hauptversammlung einzuberufen; zwischen dem Tage der Einberufung und dem Tage des Zusammentrittes dürfen nicht weniger als drei und nicht mehr als vier Monate liegen.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Hauptversammlung, welche die Auflösung beschließt, entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 28. Diese Satzung tritt sofort (20. Juli 1924) in Kraft.

